

Allgemeinverfügung
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Gesundheitsamt -

Erste Verlängerung der Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock –
Gesundheitsamt - zur Regelung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der
Neuinfektionen mit SARS-CoV-2

- I. Ziffer III.1. der Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock –
Gesundheitsamt – zur Regelung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der
Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 vom 29.01.2021 wird wie folgt geändert:

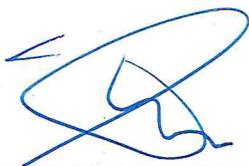
Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie tritt mit Ablauf des 07.03.2021 außer Kraft.“

- II. Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des
Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern gilt diese
Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des
Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am Tag nach ihrer
öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen
Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem
Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt, Neuer Markt 1, 18055 Rostock,
einzulegen.



Rostock, den 11.02.2021

Claus Ruhe Madsen

Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

